

Jugendordnung des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V. (RTV)

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Präambel

Die Jugendordnung ist Teil der Ordnungen des Rheinland-Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V. (RTV).

Durch sie werden die Belange der Triathlonjugend im RTV geregelt.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 8 der Satzung des Rheinland- Pfälzischen Triathlon Verbandes e.V. (RTV).

§ 1 Name, Verwaltung und Finanzen

1.1 Die Triathlonjugend des RTV ist die Jugendorganisation des RTV.

1.2 Die Triathlonjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des RTV.

1.3 Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel nach Maßgabe eines vom Jugendausschuss (JA) zu erstellenden Haushaltsplanes.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1. Aufgabe der Triathlonjugend ist es, den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Duathlon und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauer mehrkampfes auf gemeinnütziger Grundlage als ein Teil der Jugendarbeit zu fördern.

2.2. Die Triathlonjugend ist die Interessenvertretung ihrer Organe/Mitglieder auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Triathleten im Alter bis 18 Jahren ein.

2.3. Das Kinder- und Jugendkonzept der Triathlonjugend basiert auf den drei Säulen Bewegung, Ernährung und psychosoziale Entwicklung junger Menschen.

2.4. Weitere Aufgaben der Triathlonjugend sind

- a) Förderung der Kooperation zwischen Schule und Verein, b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- c) Förderung der internationalen Verständigung,
- d) Pflege der sportlichen Betätigung zur Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- e) Stärkung der Kritikfähigkeit junger Menschen,
- f) Austausch zwischen den Jugendorganisationen der Landesverbände der DTU,
- g) Anerkennung der DTU - Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.5. Die Triathlonjugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

2.6. Ziel der Triathlonjugend ist es, junge Menschen zu einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Doping anzuregen und Anstöße zur Änderung des Verhaltens zu geben: Zum fairen Umgang mit anderen, zum Respektieren des Gebots der Chancengleichheit im Wettkampf, aber auch zur Fairness gegenüber dem eigenen Körper.

2.7 Zusammenarbeit mit dem Präsidium des RTV.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Triathlonjugend sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren der Vereine oder Abteilungen von Vereinen des RTV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder. Diese werden durch die Vereinsjugendwarte vertreten.

§ 4 Organe der Triathlonjugend

Die Organe der Triathlonjugend sind:
die Jugendvollversammlung (JVV)
der Jugendausschuss (JA)

4.1 Jugendvollversammlung (JVV)

4.1.1 Aufgaben

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Triathlonjugend.

4.1.2 Zusammensetzung

Die Jugendvollversammlung (JVV) besteht aus dem Jugendausschuss (JA) und den Jugendwarten / Delegierten der Vereine oder Abteilungen von Vereinen des RTV.

4.1.3 Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmungen und Wahlen

- a) Jede ordnungsgemäße einberufene Jugendvollversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig.
- b) Anträge zur JVV können von den Vereinsjugendwarten und vom JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV schriftlich der Geschäftsstelle und dem JA des RTV schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

4.1.4 Stimmrecht, Anträge und Beschlussfähigkeit der JVV.

Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Jugendausschusses (JA) mit jeweils einer Stimme
- b) die Jugendwarte / Delegierten der Vereine oder Abteilungen von Vereinen des RTV mit jeweils einer Stimme. Im Verhinderungsfall kann der Jugendwart einen Vertreter aus seinem der Vereine / Abteilungen des Vereins benennen.

Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte eines anderen Vereins oder Abteilungen von Vereinen des RTV ist nicht zulässig.

4.1.5 Die Jugendvollversammlung (JVV) beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Jugendarbeit des Verbandes, führt Wahlen gemäß der Jugendordnung durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Jugendordnung oder ihrer Bestandteile vor.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Triathlonjugend,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Triathlonjugend,

- c) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des JA
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Die Entlastung des Jugendausschusses
- f) Wahl
 - des Jugendwartes des RTV
 - des Stellvertreters des Jugendwarts
 - der Mitglieder des Jugendausschusses
- g) Änderungen der Jugendordnung,
- h) Die Genehmigung des Jugendhaushaltsplans in den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet,
- i) Beschlussfassung über Anträge.

4.1.2 Ordentliche Jugendvollversammlung

Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet automatisch im Jahr des ordentlichen RTV-Verbandstages statt. Die Leitung hat der Jugendwart. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin und Ort der Jugendausschuss. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4.1.3 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Auf Antrag eines Drittels der der Vereine oder Abteilungen von Vereinen des RTV oder auf Beschluss des JA, der mit 2/3-Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den Jugendwart innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JVV einzuberufen. Das Präsidium des RTV ist darüber zu informieren.

4.2 Jugendausschuss (JA)

4.2.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Diese haben je eine Stimme. Die Mitglieder des JA sind ehrenamtlich tätig und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

4.2.2 Der JA nimmt die Aufgaben der Triathlonjugend aus § 2 dieser Ordnung wahr, soweit diese nicht einem anderen Organ der Triathlonjugend vorbehalten sind.

4.2.3 Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des RTV, dessen Ordnungen und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.

4.2.4 Den Vorsitz des JA führt der Jugendwart. Er vertritt die Triathlonjugend nach innen und außen. Ist dieser verhindert, kann er einen Stellvertreter bestimmen.

4.2.5 Der Jugendwart hat die Aufgabe mit dem Landestrainer zusammen zu arbeiten.

4.2.6 Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der JA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.2.7 Beschlüsse des JA können, wenn nicht mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder widersprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

5. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 30.01.2010 durch die Jugendvollversammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den RTV
Helmut Menger
(Präsident)